

Der Strafraum ist in § 315 c StGB/BRD Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und in § 200 Abs. 1 StGB/DDR Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht, öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Falls es sich um einen Rückfalltäter handelt, der zuvor schon wegen Trunkenheit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, kann Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verhängt werden.

In beiden Fällen liegt ein Vergehen vor. Bei relativer Fahruntüchtigkeit ist nur eine Ordnungswidrigkeit gegeben, §§ 7, 47 StVO DDR. In diesem Fall kann die Tat in der BRD nicht verfolgt werden.

Der Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b StGB/BRD (Unfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel, ein Fahrzeug sicher zu führen) hat im StGB/DDR kein Pendant. Ihm entspricht mit Ausnahme des Gefährdungserfordernisses § 7 Abs. 1 StVO/DDR, der aber eine Ordnungswidrigkeit ist, die von den Strafverfolgungsbehörden in der BRD nicht geahndet werden kann.

Auch bei § 315 c Abs. 1 Ziff. 2 StGB/BRD (grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten beim Nichtbeachten der Vorfahrt, fälschlichem Überholen an Fußgängerüberwegen, an unübersichtlichen Stellen, beim Rückwärtsfahren und Fahren in entgegengesetzter Fahrtrichtung auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sowie bei unzureichender Sicherung halten der Fahrzeuge) fehlt die Entsprechung im StGB/DDR. Die aufgeführten Verkehrsverstöße sind in der DDR Ordnungswidrigkeiten und können deswegen in der BRD nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Beibehaltung der §§ 315 b und 315 c StGB/BRD spricht ein praktisches Bedürfnis.

Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB/BRD setzt voraus, daß durch die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit eine abstrakte Gefährdung geschaffen wird. Dieser Tatbestand hat keine Entsprechung im Strafgesetzbuch der DDR. Sofern „nur“ eine Trunkenheitsfahrt (bis unter 1 mg/g) vorliegt, ohne daß (ab 1 mg/g) eine allgemeine Gefahr i. S. von § 200 Abs. 1 StGB/DDR verursacht wird, ist dies nach §§ 7 Abs. 1, 47 StVO/DDR eine Ordnungswidrigkeit und kann in der BRD nicht strafrechtlich geahndet werden.

Die Tat wäre nur unter der Voraussetzung von den Behörden der BRD verfolgbar, wenn die Trunkenheitsfahrt im Geltungsbereich des StGB/BRD begonnen oder beendet worden ist. Folgende Besonderheit ist jedoch zu beachten:

Nach der Rechtsprechung zu § 200 StGB/DDR wird eine „allgemeine Gefahr“ für Leben und Gesundheit anderer Menschen i. S. des Bestehens einer realen Möglichkeit — unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der wechselseitigen Bedingungen des konkreten Verkehrsgeschehens — im allgemeinen als gegeben erachtet, wenn im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit mit einem Kraftfahrzeug eine besondere Gefahrensituation herbeigeführt wird.^{10 11}

§ 316 StGB/BRD ist nicht schlechthin unanwendbar auf Trunkenheitsfahrten in der DDR oder Berlin (Ost). In den Fällen, in denen der Tatbestand des § 200 StGB/DDR erfüllt, eine konkrete Gefahr i. S. von § 315 c Abs. 1 Ziff. 1 a StGB/BRD jedoch nicht feststellbar ist, kann auf § 316 StGB/BRD zurückgegriffen werden, sofern die Blutalkoholkonzentration bei dem Täter zur Tatzeit 1,3 mg/g oder mehr betragen hat.

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 316 a StGB/BRD und § 21 StVG/BRD — § 7 Abs. 1 StVO/DDR)

Ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer ist in der DDR nicht mit einer dem § 316 a StGB/BRD entsprechenden Norm unter Strafe gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 StVO/DDR muß der Fahrzeugführer eine Fahrerlaubnis besitzen. Die Verletzung dieser Vorschrift ist jedoch nur eine Ordnungswidrigkeit und als solche in der BRD strafrechtlich nicht verfolgbar.

Eine Ausnahme besteht auch hier wiederum dann, wenn die Fahrt im Rechtsbereich der BRD angetreten oder beendet worden ist. Die Frage, ob § 21 StVG/BRD — zumindest für

Ersttäter — dem Recht der DDR angeglichen werden sollte, erscheint durchaus diskussionswürdig.

Zu Straftaten, die häufig mit Verkehrsdelikten im Zusammenhang stehen

Urkundenfälschung (§ 267 StGB/BRD — § 240 StGB/DDR)

Beide Tatbestände, die z. B. bei der Fälschung von Fahrzeugpapieren erfüllt sein können, sind gleich ausgestaltet, mit der Ausnahme, daß § 240 Abs. 3 StGB DDR eine Legaldefinition der Urkunde enthält. Diese entspricht jedoch der von der Rechtsprechung ausgearbeiteten Definition der Urkunde nach dem StGB BRD.¹¹

Nach beiden Gesetzen ist der Versuch strafbar und beide Tatbestände umschreiben Vergehen.

Der § 267 StGB/BRD enthält als Strafraum Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und § 240 StGB/DDR Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel.

Beleidigung (§ 185 StGB/BRD - § 137 StGB/DDR)

Die Verletzung der persönlichen Würde muß eine gewisse Schwere besitzen, um nach § 137 StGB/DDR tatbestandlich zu sein. Der Tatbestand des § 137 StGB/DDR ist somit enger als der des § 185 StGB/BRD.

§ 185 StGB/BRD droht eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe an, §§ 137, 139 Abs. 1 StGB/DDR hingegen nur die Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht gemäß §§ 28, 29 StGB DDR.

Während § 185 StGB/BRD als Vergehenstatbestand ausgestaltet ist, qualifizieren hingegen die §§ 137, 139 Abs. 1 StGB/DDR eine entsprechende Handlung als Verfehlung. Wenn eine schwerwiegende Verletzung der Ehre und Würde vorliegt, ändert sich jedoch gemäß § 139 Abs. 2 StGB/DDR der Charakter des Delikts, und die Tat wird zum Vergehen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten gegeben ist (Abs. 2) oder wenn sich die Tat gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit richtet (Abs. 3). Ein Vergehen nach § 139 Abs. 2 StGB/DDR wird nur auf Antrag verfolgt.

Soweit nur eine Verfehlung vorliegt, ist dies keine Straftat i. S. des § 7 StGB BRD, was sich aus § 3 StGB DDR ergibt. Die Tat kann dann in der BRD nicht verfolgt werden.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bzw. gegen staatliche Maßnahmen (§ 113 StGB/BRD — § 212 StGB/DDR)

Der Tatbestand des § 212 StGB/DDR ist weiter gefaßt als der des § 113 StGB/BRD, da bei ersterem kein Zusammenhang mit der Diensthandlung gefordert wird. Zudem ist der geschützte Personenkreis größer.

Gemäß § 212 Abs. 5 StGB DDR ist der Versuch strafbar, § 113 StGB/BRD ordnet hingegen die Versuchsstrafbarkeit nicht gesondert an. Das ist darauf zurückzuführen, daß § 113 im Gegensatz zu § 212 StGB/DDR als „unechtes Unternehmensdelikt“ ausgestaltet ist, was durch den Wortlaut „Widerstand leisten“ ausgedrückt wird.

Als Sanktion sieht § 113 StGB/BRD Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor und § 212 StGB/DDR Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Haftstrafe.

Trotz Einordnung einer Handlung nach § 212 StGB/DDR als Vergehen und der Androhung von Strafsanktionen kann eine solche Tat, die in der DDR begangen wurde, nicht nach dem StGB/BRD verfolgt werden, weil ein gegen ausländische Amtsträger im Ausland begangener Widerstand nicht vom Schutzbereich des § 113 StGB erfaßt ist. Dieser Tatbestand schützt nur die inländischen Amtsträger. Daher erfolgt keine Ahndung nach § 113 StGB für in der DDR geleisteten Widerstand gegen Amtsträger, obwohl die Voraussetzungen des § 7

¹⁰ Vgl. dazu die Kriterien im Urteil des BG Potsdam vom 14. Dezember 1989 - S 120/89 —, a. a. O.

¹¹ Vgl. S—S, a. a. O., Anm. zu § 267, Rn 2; StGB-Kommentar Dreher/Tröndle, a. a. O., Anm. zu § 267, Rn 2 und die dort zur Definition der Urkunde angegebene Entscheidungen.